Klage, eingereicht am 23. Mai 2022 — Sattvica/EUIPO — Erben von Diego Armando Maradona (DIEGO MARADONA)

(Rechtssache T-299/22)

(2022/C 284/64)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Sattvica SA (Buenos Aires, Argentinien) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Sánchez Quiles)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Erben von Diego Armando Maradona (Buenos Aires)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsmarke Nr. 2 243 947 "DIEGO MARADONA" — Anmeldung Nr. T 019 473 761

Verfahren vor dem EUIPO: Eintragung in die Akte und in das Register

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. März 2022 in der Sache R 755/2021-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und an ihrer statt eine andere Entscheidung zu erlassen, mit der die Übertragung der Marke Nr. 2 243 947 DIEGO MARADONA an die SATTVICA SA eingetragen wird;
- der beklagten Partei die Kosten einschließlich der vor der Ersten Beschwerdekammer der EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Fehlerhafte Anwendung von Art. 20 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 24. Mai 2022 — Fun Factory/EUIPO — I Love You (love you so much)
(Rechtssache T-306/22)

(2022/C 284/65)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Fun Factory GmbH (Bremen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt K.-D. Franzen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: I Love You, Inc. (Lewes, Delaware, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

DE

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke love you so much — Anmeldung Nr. 18 157 726

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. März 2022 in der Sache R 1464/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und der Beschwerde der Klägerin stattzugeben;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 25. Mai 2022 — QC u. a./EUIPO — Przedsiębiorstwo Drobiarskie Grzegorz Wyrębski (RED BRAND CHICKEN)

(Rechtssache T-312/22)

(2022/C 284/66)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Parteien

Kläger: QC, QD, QE (Prozessbevollmächtigte: A. Suskiewicz, Radca prawny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Przedsiębiorstwo Drobiarskie Grzegorz Wyrębski (Wróblew, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionsbildmarke "RED BRAND CHICKEN" — Unionsmarke Nr. 13 068 861

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. März 2022 in der Sache R 1165/2020-2

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten in Form der notwendigen Auslagen der Kläger im Zusammenhang mit dem Verfahren aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

 Klagegrund, mit dem ein Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates geltend gemacht wird;